
Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten

(gemäß Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds)

Adressat der Fördermaßnahme

Alle zugelassenen Vertragsärzte/-psychotherapeuten, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten der förderfähigen Arztgruppe im betreffenden förderfähigen Planungsbereich beschäftigen. Bei zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und genehmigten Berufsausübungsgemeinschaften gelten Besonderheiten.

Höhe des Zuschusses

- Für die **nachgewiesenen entstandenen Investitionskosten** der Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten oder insgesamt mehrerer angestellter Ärzte/Psychotherapeuten in Vollzeit gewährt die KVB einen finanziellen Zuschuss in Form einer Einmalzahlung.

Unterversorgte Planungsbereiche: **bis zu 20.000 Euro**

Drohend unterversorgte Planungsbereiche: **bis zu 18.000 Euro**

- Bei einem geringeren Beschäftigungsumfang wird die Förderung anteilig reduziert.
- Die Fördersumme ist auf den oben genannten Betrag bei Vollzeitbeschäftigung begrenzt, unabhängig von der Anzahl an Angestellten.
- Je Förderempfänger ist eine Förderung von insgesamt drei in Vollzeit beschäftigte angestellte Ärzte möglich.
- Der Zuschuss darf nicht zur Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

Die wichtigsten Fördervoraussetzungen*

- Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung in dem betreffenden Planungsbereich für die Arztgruppe des Angestellten durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
- Aufstellung eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB, das diesen Zuschuss berücksichtigt und sich auf die Arztgruppe des Angestellten und den betreffenden Planungsbereich bezieht
- Genehmigung der Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten für den Antragsteller nach Feststellung des Landesausschusses und Aufstellung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB
- Aufstellung und Nachweis der tatsächlich entstandenen Investitionskosten durch den Antragsteller
- Verpflichtung des Antragstellers, den Angestellten in der Höhe des im Anstellungsgenehmigungsbescheids genannten Beschäftigungsumfangs mindestens zwei Jahre in dem betreffenden Planungsbereich zu beschäftigen

** Eine vollständige Auflistung der Fördervoraussetzungen findet sich in den Ziffern 3-5 in Anhang 1.5 der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds.*

- Verpflichtung zur Erbringung einer Mindestanzahl an Patientenbehandlungen durch den Angestellten in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt dessen Fachgruppe ab dem fünften Quartal nach Tätigkeitsaufnahme bis zum Ende des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im betreffenden Planungsbereich (Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten)
- Aufnahme der vertragsärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit durch den Angestellten innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung der Förderung
- Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

Antragsverfahren

- Der vollständige Förderantrag muss spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Aufnahme der Tätigkeit, für die der Zuschuss beantragt wird, bei der KVB eingegangen sein.

Unter www.kvb.de in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* finden Sie alle Informationen rund um die Fördermaßnahmen der KVB sowie die Antragsformulare.